

# Auszug aus den Versicherungsbedingungen Tarif A

Gültig nur für Vertragsabschlüsse vor dem 01.01.2002



(...)

## § 29

### Tarif AZV

- 1) Zur Abkürzung der Wartezeit können bis zu fünf Jahre durch eine einmalige Zahlung angerechnet werden. Der zu zahlende Betrag wird in jedem einzelnen Fall nach dem Geschäftsplan berechnet.
- 2) Ist die Wartezeit erfüllt, so kann eine Zusatzversicherung nach Tarif AZV abgeschlossen werden.
- 3) Die Abkürzung der Wartezeit und der Abschluss einer Zusatzversicherung können vom Nachweis des einwandfreien Gesundheitszustandes des Versicherten abhängig gemacht werden.
- 4) Bleibt bei monatlicher Zahlung des Sonderbeitrages eine Zahlung länger als einen Monat aus, so ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Versicherungsbedingungen zu verfahren. Die Kündigung der Zusatzversicherung hat die Wirkung der Beitragsfreistellung gemäß § 5 Satz 2, sofern der Versicherte nicht die Beitragserstattung gemäß § 9 der Versicherungsbedingungen verlangt.
- 5) Auf die Zusatzversicherung finden die Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung. Die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft der Zusatzversicherung ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan. Für die Festsetzung der vorgezogenen Altersrente ist die erworbene Rentenanwartschaft im Sinne des § 16 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete beitragsfrei Anwartschaft.

(...)

---

## Tarif AZV

### Leistungsbeschreibung

Die Allgemeine Zusatzversicherung (Tarif AZV) bietet dem Versicherten die Möglichkeit, seine Ansprüche aus der Grundversorgung aus Tarif A – also Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente sowie Sterbegeld – zu erhöhen. Dementsprechend werden die Leistungen aus der Allgemeinen Zusatzversicherung auch gleichzeitig mit denen aus der Grundversorgung fällig. Die Allgemeine Zusatzversicherung nimmt wie die Grundversorgung an der Überschussbeteiligung teil.

Die Vorschriften des § 22 Abs. 7 der Versicherungsbedingungen des Tarifs A, nach der die Summe der Witwen-/Witwer- und Waisenrenten die Rente, auf die der Versicherte zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, nicht übersteigen darf, gilt für die Leistungen aus der Allgemeinen Zusatzversicherung nicht.